

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Aktuariat und Produkte

E-Mail

Mathematik@gdv.de

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Bemühungen um einen effektiven und zugleich praktikablen Diskriminierungsschutz. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat sich hierbei als wirksames Instrument zur Verhinderung von Benachteiligungen bewährt. Auch ist es durch seine technologie neutrale Ausgestaltung zukunftssicher aufgestellt. Diskriminierungsschutz besteht unabhängig davon, ob menschliches Handeln zugrunde liegt oder ob automatisierte Entscheidungssysteme beteiligt sind.

Im Hinblick auf das Angebot privater Versicherungen ist nach dem AGG eine unterschiedliche Behandlung bei der Festlegung von Prämien und Leistungen wegen bestimmter Merkmale nur zulässig, wenn diese versicherungsmathematisch gerechtfertigt ist. Diese Differenzierungsmöglichkeit ist in der privaten Versicherung von essenzieller Bedeutung, um einen Risikoausgleich im Kollektiv der Versicherten sicherzustellen (siehe hierzu unter Ziffer 1). Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf diesen wesentlichen Grundsatz nicht in Frage stellt und das AGG mit Augenmaß weiterentwickelt.

Anpassungsbedarf sehen wir hingegen an den Regelungen zur Einführung einer neuen Schlichtungsstelle. Hier bedarf es jedenfalls Vorkehrungen im Gesetz, um die Neutralität der Stelle sicherzustellen. Zudem sollte eine parallele Zuständigkeit verschiedener Schlichtungsstellen vermieden werden (siehe hierzu unter Ziffer 2). Mit Blick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren weisen wir im Einzelnen auf folgende Aspekte hin:

1. Differenzierungsmöglichkeiten in der privaten Versicherung / Konsistenz der AGG-Vorgaben

Der Kern des Versicherungsmodells liegt im Ausgleich von Risiken innerhalb der Versichertengemeinschaft. Private Versicherungen sind – z. T. sehr langfristige – Leistungszusagen, die über ein Kollektiv finanziert werden. Das Kollektiv muss sich selbst tragen – es gibt hier keine Subventionierung aus Steuermitteln. Ebenso wenig sind Menschen mit einem geringeren Risiko verpflichtet, das Kollektiv durch ihre Beiträge zu unterstützen. Werden die Prämien zu teuer, wird die Versicherung für Menschen mit vergleichsweise geringen Risiken unattraktiv. Das Kollektiv kann die hohen Risiken dann nicht mehr bewältigen. Die private Versicherung beruht deshalb darauf, Risiken möglichst zutreffend einzuschätzen und Beiträge und Leistungen entsprechend zu kalkulieren. Nur so können die zugesagten Leistungen für alle Versicherten auf Dauer verlässlich finanziert werden.

Risiken hängen von unterschiedlichen Faktoren ab: Der Gesundheitszustand z. B. beeinflusst die Wahrscheinlichkeit krank oder invalide zu werden oder auch

vorzeitig zu sterben. Krankheiten oder deren Folgen wirken sich deshalb auf diese Risiken aus. Gleiches gilt für andere Faktoren wie das Lebensalter oder Teile des sozialen Status wie den Beruf. Wollen Versicherer verlässlichen Versicherungsschutz anbieten, müssen sie deshalb solche risikorelevanten Faktoren nutzen, um das Risiko zu bestimmen und ihre Prämien risikogerecht zu differenzieren.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG verbietet in Bezug auf privatrechtliche Versicherungen eine Benachteiligung aus den in der Norm genannten Gründen. Demgegenüber gestattet § 20 Abs. 2 AGG für den Zweck einer Versicherung eine unterschiedliche Behandlung – mit Ausnahme der Gründe der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Schwangerschaft und der Mutterschaft. Diese unterschiedliche Behandlung ist aber an strenge Anforderungen geknüpft. Sie ist nur zulässig, wenn sie auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung. Im Streitfall muss der Versicherer darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung vorliegen. Betroffene können die Entscheidung des Versicherers auf diese Weise gerichtlich vollumfänglich nachprüfen lassen. Berechtigte Geschäftsgeheimnisse des Versicherers werden nach Maßgabe der ZPO und des Geheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) geschützt.

Dieses Zusammenspiel von § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG und § 20 Abs. 2 AGG, von Regel und Ausnahme, ist ausschlaggebend für das Funktionieren des Systems der privatrechtlichen Versicherung. Für eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Diskriminierungsschutz und risikogerechter Differenzierung bei Versicherungen müssen die beiden Vorschriften als Einheit betrachtet werden. Sollte z. B. eine Erweiterung des Katalogs der Diskriminierungstatbestände erwogen werden, müsste daher eine entsprechende Ausnahme in § 20 Abs. 2 AGG geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass sich die aus Gründen der Klarstellung vorgenommene Ersetzung des Merkmals „Alter“ durch „Lebensalter“ nach dem Entwurf konsequenterweise auch in beiden gesetzlichen Vorgaben wiederfinden soll.

2. Effektivität und Neutralität der Schlichtung

Der Gesetzentwurf sieht zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach dem AGG eine neue Schlichtungsstelle vor, die bei der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung eingerichtet werden soll.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) und die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung haben einen politischen Auftrag, die Interessen von potenziell benachteiligten Menschen zu vertreten und zu fördern. Diesen Auftrag nehmen sie im politischen und gesellschaftlichen Diskurs mit Nachdruck wahr. Diese Ausrichtung ist jedoch nicht vereinbar mit der Aufgabe, Streitigkeiten in Auslegung des geltenden Rechts unparteiisch zu bewerten und zu schlichten.

Fehlendes Vertrauen in die Neutralität der Schlichtungsstelle würde deren Effektivität erheblich konterkarieren. Letztlich würde dadurch auch die Unabhängige Bundesbeauftragte vor Interessenkonflikte gestellt und in ihrer eigentlichen Tätigkeit eingeschränkt.

Naheliegender wäre es daher, die Schlichtung den anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu übertragen, soweit deren Zuständigkeit gemäß § 24 VSBG gegeben ist und der Antragsgegner an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt. Das wäre in mehrerer Hinsicht vorteilhaft:

- Die Verbraucherschlichtungsstellen haben sich allgemeines Vertrauen erarbeitet und sind bei Verbrauchern und Unternehmen etabliert. Bei der Versicherungsombudsfrau allein gingen im Jahr 2025 28.904 Beschwerden ein.
- Die Stellen müssen ihren Schlichtungsvorschlag am geltenden Recht ausrichten und rechtlich begründen (§ 19 Abs. 1 VSBG). Das schließt das AGG ein.
- In der Praxis geht es bei einem Streit selten allein um eine Benachteiligung im Sinne des AGG, sondern es stellen sich auch weitere vertragsrechtliche Fragen. Der Verbraucherschlichtungsstelle wäre eine abschließende Bewertung des Streits möglich.
- Anders als in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellt, steht das EU-Recht einer vorrangigen Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen nicht entgegen. Art. 7 der RL (EU) 2024/1499 sowie Art. 7 der RL (EU) 2024/1500 lassen ausdrücklich zu, dass das Verfahren auch von einer anderen zuständigen Einrichtung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geleitet werden kann. Das würde auch eine Befassung der Verbraucherschlichtungsstellen gestatten. Auch aus den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG folgt nichts anderes. Diese gestatten (nicht gebieten) den Mitgliedstaaten die Einführung eines Schlichtungsverfahrens, in dem eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend gemacht werden kann. Zwar sieht das VSBG vor, dass der Anspruch vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens zunächst an den Antragsgegner herangetragen werden muss. Diese Anforderung ist der – nicht nur außergerichtlichen – Streitbeilegung immanent. Denn erst wenn der Anspruchsgegner von der Forderung weiß und diese ablehnt, besteht überhaupt ein Streit. Betroffene, die unsicher sind, ob ein Anspruch nach dem AGG geltend gemacht werden sollte, haben gemäß § 27 AGG die Möglichkeit, sich von der ADS beraten zu lassen.

Jedenfalls aber muss die Neutralität der Schlichtungsstelle gemäß § 27a AGG-E im Gesetztext sichergestellt und institutionell in geeigneter Form verankert werden. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Schlichtungsstelle – organisatorisch in die ADS integriert – unabhängig von den anderen Einheiten der ADS und deren sonstigen Aufgaben zur Unterstützung der von Diskriminierung Betroffenen arbeiten soll (vgl. Seite 29 f.). Jedoch finden sich diese Anforderungen an die

Schlichtungsstelle im Gesetz selbst nicht wieder. Zur Gewährleistung der Neutralität im Hinblick auf die Schlichtungsstelle könnte z. B. auf die diesbezüglichen Regelungen des VSBG rekurriert werden, insbesondere § 3 VSBG.

Berlin, den 22.05.2026

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
Mathematik@gdv.de